

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Schweizer Kälbermäster Verband
Adresse / Indirizzo	Schweizer Kälbermäster Verband SKMV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	16
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	17
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	18
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	20
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	22
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	23
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	24
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	27
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	28
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01) .....	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	32
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	33

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) danken dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Aus Sicht der SRP sind folgende Punkte zentral:

Das System für die RAUS-Beiträge ist anzupassen: Die Beiträge sind zu erhöhen und es ist ein zusätzliches Weide-Programm für alle Rindviehviehkategorien mit einer fairen Entschädigung einzuführen.

Im GMF-Programm ist die Flexibilität für Ganzpflanzenmais zu erhöhen.

Der SKMV unterstützen die vorgebrachten Änderungen hinsichtlich der Abschaffung der Exportbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes. Die Beiträge für die neue Milchzulage sind so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Der SKMV begrüßen die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

Bei Grenzschutz ist kein Abbau vorzunehmen.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Sömmerungsbeiträge:** Der SRP unterstützen die Nachfolgelösung zur Kurzalpfung. Die Alpfung kann nur so vollumfänglich gewährleistet werden. Die Sömmerungsflächen können mit dieser Massnahme vor der Vergantung und Verbuschung geschützt werden.

**RAUS:** Der SKMV fordern die Einführung des Zusatzbeitrags für alle Rindviehkategorien und die Einführung zusätzlichen Weide-Programms

**GMF:** Der SKMV fordern die Aufnahme Ganzpflanzenmais und Futterrüben

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e, Abs. 3 und 4</i>	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:  d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. aufgehoben  3 Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer bis zu 100 Tagen wird ein Zusatzbeitrag zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ausgerichtet.  4 Wird eine Milchkuh im Laufe des Jahres auf mehreren Betrieben gesömmert, so wird der Zusatzbeitrag im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer auf die Betriebe verteilt.	Der SKMV unterstützen den Vorschlag zur Nachfolgeregelung „Kurzalpfung“ voll und ganz und begrüsst dieses Vorgehen.
<i>Art. 59 Abs. 7 (neu)</i>	Werden für die Beurteilung der botanischen Qualität Indikatorenpflanzen vorgeschrieben, dürfen diese die Tiergesundheit bei einer nachträglichen Verfütterung nicht beeinträchtigen.	Es ist zunehmend festzustellen, dass giftige Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose) die Gesundheit der Nutztiere beeinträchtigen oder sogar zum Tod der Tiere führen. Unverständlicherweise werden solche schädlichen Pflanzen als Indikatorenpflanzen staatlich mit Gelder gefördert.
<i>Art. 64, Abs. 8 (neu)</i>	Wenn die Beiträge nicht die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin	Der SKMV fordern, dass Bewirtschafter Flächen aus einem LQB-Projekt zurückziehen können, wenn die Beiträge nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terin auf eine Teilnahme am Projekt verzichten.	die ursprünglich vorgesehene Höhe erreichen.
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , <del>und</del> Weidefutter, <b>Ganzpflanzenmais und Futterrüben</b> ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	Der SRP fordern, Ganzpflanzenmais und Futterrüben zu integrieren. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus <b>betriebs eignen</b> Zwischenkulturen ist in der Ration <del>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</del> als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c Ziff. 3 und h	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung, <del>und</del> Wasserbüffel <b>und Bisons</b></p> <p>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b> 5.2 weibliche und männliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Mast</b></p>	<i>Bst. a Ziff. 5:</i> Für weibliche Tiere der Rindergattung sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.
Art. 75 Abs. 2 <sup>bis</sup>  RAUS	<p>2<sup>bis</sup> Für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern <del>4 1-9</del> wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, wenn allen Tieren der betreffenden Kategorie der Auslauf ausschliesslich nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 gewährt wird.</p> <p><b>Der SRP fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien mit einer</b></p>	Das heutige RAUS-Programm ist eine gute Basis und ist unverändert weiterzuführen. Zur Stärkung der Weidehaltung ist ein zusätzliches RAUS-Weideprogramm einzuführen. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung des RAUS-Systems geht viel zu wenig weit. Der SKMV fordern die Einführung eines zusätzlichen Weideprogramms für alle Rindviehkategorien. Die Weiterentwicklung des RAUS-Programms ist auch für die Glaubwürdigkeit der Rindvieh-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fairen Entschädigung.	haltung und für die erfolgreiche Vermarktung der Fleisch- und Milchprodukte zentral. Die Mitwirkung beim zusätzlichen RAUS-Weideprogramm ist zusätzlich aufwandgerecht zu entschädigen. Der Zusatzbeitrag von Fr. 120.- ist für <b>alle geweideten Tiere der Rindergattung</b> auszurichten.
Art. 78 Abs.3	<del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del>	Der SRP lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.
Art. 103 Abs. 2 und 3	<del>Aufgehoben</del>  <sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.  <sup>3</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SKMV fordern die Wiedereinführung der Zweitbeurteilung, welche auf den 1.1.18 abgeschafft wurde. Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
<b>Anhang 1 ÖLN</b>		
Anhang 1 Ziff. 2.1.1	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.14 oder 1.15 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 <del>und die Auflage 1.15 für die Be-</del>	Der SRP haben von den GRUD-17 Kenntnis genommen. In zahlreichen Tierkategorien wurden der Grundfuttermittelverzehr und die Nährstoffausscheidungen angepasst. Die Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz (1.15) können für spezialisierte Betriebe, v.a. Rinder- und Kälbermastbetriebe massiv sein. Der SKMV begrüssen, dass für das Kalenderjahr 2018 die Auflage 1.14 oder 1.15 verwendet werden kann. Es ist aber zu beachten, dass nicht in allen Softwareprogrammen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<del>rechnung derjenigen des Kalenderjahres 2019.</del> Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<p>die beiden Varianten wählbar sein werden (z.B. Agrotech). In Wegleitung 1.16 sollen nur wissenschaftlich abgesicherte Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Nachweis für die Richtigkeit der neuen Berechnungswerte in mehreren Tierkategorien wurde vom BLW ungenügend erbracht. Deshalb ist auf die Einführung zu verzichten. Die aktuelle Wegleitung soll weiterhin gelten.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.3</i>	<p>Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV45 erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU zurückweisen. Der <del>Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin</del> Lieferant oder die Lieferantin muss die Plausibilität der Nährstoffgehalte auf Verlangen des Kantons zu sein oder ihren Lasten belegen.</p>	<p>Die Verantwortung für die richtigen Nährstoffgehalte muss beim abgebenden Betrieb sein.</p>
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.4</i>	<del>Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht und zur Erfüllung des ÖLN auch nach der Erstellung der Bauten beibehalten wird. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der betroffenen Betriebe.</del>	<p>Die Phosphor Problematik hat sich in den vergangenen Jahren entschärft, womit diese Regelung unnötig wird. Diese Regelung stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Betriebe dar und muss deshalb aufgehoben werden. Die Regelung ist unvollständig und daher unfair, weil sie folgende Fälle nicht berücksichtigt, welche wieder zu einer Senkung des Tierbestands führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätere Senkung des Tierbestands z.B. durch Betriebsumstellung</li> <li>• Flächenwachstum durch Zupacht oder Zukauf</li> <li>• Bildung einer Gemeinschaft</li> </ul> <p>Die Senkung des Tierbestands führt in keinem Fall zur Aufhebung der Einschränkung. Einmal eingeschränkte Betriebe</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		be bleiben dies auf unbestimmte Zeit, auch wenn der Tierbestand wieder sinkt. Das ist unverhältnismässig und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betrieben.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost, festem Gärgut und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff	Die Gleichbehandlung von festem Gärgut und Kompost beim P2O5-Übertrag ist eine Vereinfachung und fachlich gerechtfertigt. Diese beiden Produkte werden in der Praxis von den Landwirten oft nicht unterschieden. Nicht einmal die Lieferanten unterscheiden diese Produkte. Der Landwirt merkt es erst, wenn er den Lieferschein erhält und das Material auf dem Feld verteilt ist.
Anhang 1 Ziff. 2.1.12	Der Abschluss der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1. muss zwischen dem <del>1. April</del> 1. Januar und dem 31. August des Beitragsjahres erfolgen. Die Berechnungsperiode umfasst dabei mindestens zehn vorangehende Monate. Die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz muss bis am 30. September des Beitragsjahres der kantonalen Vollzugsstelle eingereicht werden. Die Kantone können einen fixen Abschlusstermin innerhalb dieser Zeitperiode festlegen. Die berechneten Tierzahlen und Nährstoffwerte werden für das laufende Beitragsjahr angewendet.	Der SKMV unterstützen die Änderung und fordert zusätzlich eine Anpassung der Periode, in welcher der Abschluss erfolgen kann.  80% der Abschluss- und Planbilanzen werden im Zeitraum von 1. Januar bis 31. März gerechnet. Der grösste Teil geschieht dies im Februar zusammen mit der Agrardatenerhebung. Wenn nun in dieser Periode auch die NPr-Unterlagen abgeschlossen werden können, kann in einem Arbeitsgang die Abschlussbilanz erstellt und eine Planbilanz gerechnet werden, in welcher die Werte aus IMPEX und Linear schon bekannt sind. Damit entsteht ein grosser Mehrwert für die Beratung und somit für die Kantone.  Die Möglichkeit eines einheitlichen Abschlussdatums zeitgleich mit der Betriebsbuchhaltung ermöglicht eine polyvalente Verwendung der Inventarisierungs- und Abschlussdaten.
Anhang 6 A Ziff. 2.3  BTS	2.3 Fress- und Tränkebereiche <del>müssen befestigt sein</del> ; der	Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung, Wasserbüffel



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>Die Tränkebereiche müssen befestigt sein;</p> <p>Es müssen genügend Fressplätze im befestigt Bereich vorhanden sein.</p>	<p>und Bisons nötig. Z.B. soll eine Zufütterung im Kälberschlupf möglich sein, wenn für alle Tiere &gt;160 Tage genügend befestigte Fressplätze vorhanden sind.</p>
<p>Anhang 6 B, Ziff. 1.5</p> <p>RAUS</p>	<p>Windschutznetze können die Auslauffläche überdecken, wenn sie nicht permanent installiert sind. Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p>	<p>Wie bei der Beschattung schützen Installationen mit abnehmbaren Netzen den Viehbestand vor extremen Witterungsbedingungen, insbesondere im Winter. Dies erhöht den Nutzungsgrad dieser Lauffläche und reduziert die Ammoniakemissionen.</p>
<p>Anhang 6 B Ziff. 2.3 und 2.5</p> <p>RAUS</p>	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>e. Zur Anpassung an die Wetterlage in den Bergzone I – IV im Mai und Oktober mit mindestens 13 Tagen Auslauf der Tiere;</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p>	<p>Der SKMV fordern eine Ausnahmeregelung für das Berggebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können. Die Bestimmung Ziff. 2.5 Bst. b ist für das Berggebiet ungenügend.</p> <p>Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang während Perioden mit starker Trockenheit vermindert die Schädigung der Grasnarbe. Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</p>
<p><b>Anhang 7 Beitragsansätze</b></p>		
<p>Anhang 7 Ziff. 5.3.1</p>	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt <del>200</del> 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr</p>	<p>Der SKMV fordern eine Erhöhung der GMF-Beiträge.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.1 Einleitungssatz</i>	Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:	Der SKMV fordern eine generelle Erhöhung der Tierwohlbeiträge für RAUS bei sämtlichen Tierkategorien.									
<i>Anhang 7 Ziff. 5.4.2.</i>	Der Zusatzbeitrag nach Artikel 75 Absatz 2 <sup>bis</sup> beträgt 120 Franken pro GVE und Jahr	Der SKMV unterstützen die Einführung des Zusatzbeitrags. Der Zusatzbeitrag ist für alle geweideten Tiere der Rindergattung auszurichten.									
<b>Anhang 8</b>	<b>Kürzungen der Direktzahlungen</b>										
<i>Anhang 8 Ziff. 2.7 GMF</i>	Kürzung:  200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden <del>120</del> 100 % der Beiträge gekürzt	Grundlage für die Kontrolle dieser Punkte sind die korrekten, ehrlichen Aufzeichnungen und vollständige Belege. Auf eine zusätzliche Bestrafung ist zu verzichten. Beim Tierwohl wird ebenfalls nur der ausbezahlte Betrag gekürzt.									
<i>Anhang 8 Ziff. 2.9.4 RAUS</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 20%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen</td> <td style="color: red;"> <b>pro betroffene Tierart</b>   <b>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</b> </td> <td style="text-align: center;">200 Fr.</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="height: 50px;"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<b>pro betroffene Tierart</b>  <b>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</b>	200 Fr.				<p>In den allgemeinen Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs in Anhang 6B DZV steht unter Punkt 1.6 : <i>Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren.</i> Diese Vorgabe soll auch bei den Kürzungsrichtlinien im Anhang 8 so umgesetzt werden. Wenn man jede Tierkategorie einzeln kürzt, hat dies zur Folge, dass beispielsweise ein Betrieb mit einer Mutterkuhherde mit fehlerhaftem Auslaufjournal eine Kürzung pro Tierkategorie erfährt, was unverhältnismässig wäre.</p> <p>Auch unter Punkt Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. c DZV wird „nur“ pro betroffene Tierart und nicht pro Tierkategorie gekürzt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung									
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	<b>pro betroffene Tierart</b>  <b>Alle Tierkategorien (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6 sowie Bst. B Ziff. 1.6 und 4.3)</b>	200 Fr.									

**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SKMV begrüßen grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;</li> <li>b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013;</li> <li>d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012.</li> </ul> <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der <b>Grundkontrollen</b></p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei <del>als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs</del> die Kontrollperiode vom <b>1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Beitragsjahres</b> gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer <del>2</del> <b>3</b> ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb <b>muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal</b> vor Ort <b>kontrolliert werden</b>.</p> <p>4 Mindestens <b>40 20 Prozent</b> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist;</li> <li>b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung.</li> </ul>	<p>Abs. 1: Um die Beiträge von festgestellten Mängeln im aktuellen Jahr kürzen zu können, muss die Kontrollperiode entsprechend angepasst werden.</p> <p>Abs. 3: Der SKMV begrüßen die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Abs. 4: Der SKMV lehnen die Erhöhung der unangemeldeten Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge ab. Die Infrastruktureinrichtungen für das RAUS oder BTS – Programm können auch bei angemeldeter Kontrolle einfach überprüft werden. Zur Überprüfung der Tierwohlprogramme bringen die unangemeldeten Grundkontrollen wenig Nutzen. Hingegen sollen die Ressourcen genutzt werden, um risikobasiert unangemeldete Kontrollen durchzuführen und damit den Fokus auf Betriebe mit wiederkehrenden Mängeln und begründetem Verdacht zu legen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>6 Bei einer Neuanmeldung <del>für eine bestimmte Direktzahlungsart</del> oder bei einer Wiederanmeldung <del>für den ÖLN</del> nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p><del>a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</del></p> <p><del>b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</del></p> <p>c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre.</p>	<p>Eine Grundkontrolle ist immer eine Zusammenfassung von mehreren Kontrollbereichen. Diese muss vollständig durchgeführt werden.</p> <p>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle im Sinne Art. 4) ist dafür bestens geeignet.</p>
<p>Art. 4</p>	<p><b>Risikobasierte Kontrollen</b></p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a. Mängel bei früheren Kontrollen;</p> <p>b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;</p> <p>c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb;</p> <p>d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel.</p> <p>e. <del>Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten. Regelungen:</del></p> <p><del>- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Zusatzkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung;</del></p> <p><del>- Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Zusatzkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre;</del></p>	<p><i>Bst. b:</i> Für Der SKMV ist wichtig, dass die Amtsstelle sehr genau prüft, wie begründet der Verdacht effektiv ist. Andernfalls können Landwirte mit zusätzlichen Kontrollen belastet werden, nur weil Dritte die Gesetzgebung nicht kennen oder böswillig eine Meldung machen. Die Verursacher solcher Fehlmeldungen müssen künftig finanziell zur Rechenschaft gezogen werden, respektive müssen die verursachten Kontrollkosten bezahlen.</p> <p><i>Bst. e:</i> Bei einer Neu- oder Wiederanmeldung von Direktzahlungsarten ist eine Kontrolle wirkungsvoller, wenn nur der entsprechende Bereich mit den dazugehörigen Kontrollpunkten und der notwendigen Tiefe beurteilt wird. Die Zusatzkontrolle (Risikobasierte Kontrolle) ist dafür bestens geeignet.</p> <p><i>Bzgl. Terminologie:</i> Die Begriffe „risikobasierte“ und „zusätzliche“ Kontrollen sind in der VKKL und der NKPV einheitlich zu regeln.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens <b>5 Prozent</b> der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von <del>500</del> <del>200</del> Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens <b>40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge</b> sind in jedem einzelnen Kanton <b>unangemeldet</b> durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen</p>	<p>Abs. 3: Gemäss Erläuterungen gilt die Vorgabe mindestens 5% der Sömmerungsbetriebe jährlich zu kontrollieren nur für Kantone mit mehr als 20 Sömmerungsbetrieben. Es ist aber fraglich, ob eine Kontrollperson die nötige Erfahrung aufbauen kann, wenn sie nur einen einzigen Betrieb pro Jahr zu kontrollieren hat. Allenfalls ist die Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bereich sinnvoller als diese Minimalregelung.</p> <p>Abs. 4: Der SRP fordern, die Mindestkürzung, welche eine zusätzliche Kontrolle nach sich zieht, auf Fr. 500.- zu erhöhen. Die Summe von Fr. 200.- ist der Minimalbeitrag und wird sehr rasch verhängt, auch wenn es sich nur um einen kleinen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	nach der Gewässerschutzgesetzgebung.													
<b>Anhang 1</b>	<b>Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen</b>													
<i>Anhang 1 1. Umwelt</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 410 846 432">Bereich</th> <th data-bbox="855 410 1032 432">Verordnung</th> <th colspan="2" data-bbox="1064 410 1323 432">Zeitraum in Jahren auf</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="1064 438 1167 509">Ganzjahres- betrieben</th> <th data-bbox="1176 438 1323 509">Sömme- rungs- sb.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 515 846 772">2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)</td> <td data-bbox="855 515 1032 611">Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998</td> <td data-bbox="1064 547 1122 576">-4-8</td> <td data-bbox="1176 547 1234 576">8</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf				Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.	2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	-4-8	8	Die Kontrollfrequenz ist über alle Bereiche einheitlich zu gestalten (administrative Vereinfachung) und auch im Bereich Gewässerschutz auf 8 Jahre zu erhöhen. Ausnahmen bei höheren Risiken könnten immer noch diskutiert werden.
Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf												
		Ganzjahres- betrieben	Sömme- rungs- sb.											
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lager- einrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutz- verordnung vom 28. Oktober 1998	-4-8	8											

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SRP wiederholen die Forderung zur Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide: der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Gliederungstitel vor Art. 1</b>	<b>1. Abschnitt: Einzelkulturbeiträge</b>	
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. Soja; d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. f. <b>Für Futtergetreide</b>	



**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SRP fordern die Korrektur der GVE-Faktoren bei Rindern aufgrund der Zuchtfortschritte und dem damit veränderten Erstkalbealter und Futterverzehr sowie auch dem identischen Flächenbedarf bei Stallbauten eines hochtragenden Rindes wie einer Kuh.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt <del>0,60</del> 0.70</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt <del>0,40</del> 0.50</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt <del>0,33</del> 0.40</p>	<p>. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Zudem steigt der Flächenbedarf bei Stallbauten nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen gemäss Agroscope die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der Tabelle von Agroscope um mindestens 20% höher angesetzt.</p> <p><b>Die Finanzierung der ca. 15 Mio. Fr. zusätzlich benötigten Mittel ist durch eine Verlagerung innerhalb des Direktzahlungsbudgets und die Reduktion der Übergangsbeiträge sichergestellt.</b></p>

**BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SKMV lehndie Senkung des AKZA für Zuchttiere ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Anhang 1 Ziff. 2</i>  <i>Tarifnummer 0102.2191</i>	2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren <hr/> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Tarifnummer</td> <td style="width: 25%;">Zollansatz (CHF)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> <td style="text-align: center;">je Stück</td> </tr> <tr> <td>0102.2191</td> <td style="text-align: center;"><del>1'500.00</del> 2'500.00</td> <td></td> </tr> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht	...		je Stück	0102.2191	<del>1'500.00</del> 2'500.00		Der SKMV lehnen die Senkung des AKZA für Zuchttiere ab. Der tiefere AKZA würde es in bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zur direkten Schlachtung zu importieren. Aus Optik der Glaubwürdigkeit und aus Sicht der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes darf die Tür für den Import von Tieren für die Schlachtung nicht über die vorgeschlagene Zollsenkung geöffnet werden.
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/ Dosen ohne GEB-Pflicht									
...		je Stück									
0102.2191	<del>1'500.00</del> 2'500.00										

**BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

**BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

**BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

**BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die korrekte Umsetzung der Nachfolgeregelung des Schoggigesetzes ist für die Milchproduzenten zentral. Wichtig ist, dass die Zulagen den Milchproduzenten zeitlich sehr rasch und regelmässig ausbezahlt werden, damit die Liquidität auf den Betrieben gewährleistet ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 1c</p>	<p><b>Zulage für verkäste Milch</b></p> <p>1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt <b>14 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a</b> pro Kilogramm Milch.</p> <p>2 Sie wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p>a. Käse, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen an Käse erfüllt, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>2</sup> (LGV) in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, und</li> <li>2. einen Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 150 g/kg aufweist;</li> </ol> <p>b. Rohziger als Rohstoff für Glarner Schabziger; oder</p> <p>c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse oder Bloderkäse.</p> <p>3 Keine Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Quark</p>	<p>Der SKMV fordern eine Umformulierung von Abs. 1 im Sinne des LWG. Die Senkung der Verkäsungszulage ist an die Höhe der in Art. 2a definierter Zulage für Verkehrsmilch gebunden. Es muss sichergestellt sein, dass für verkäste Milch insgesamt weiterhin 15 Rp. bezahlt wird.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Frischkäsegallerte verarbeitet wird.</p> <p>4 Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem Faktor nach dem Anhang multipliziert.</p>	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz	<p>1 Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen <b>ohne Silagefütterung</b> stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von <b>3 Rappen</b> je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p> <p>a. diese zu Käse einer der folgenden Festigkeitsstufen nach den Bestimmungen, die das EDI gestützt auf die LGV3 in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt, verarbeitet wird:</p>	
Art. 2a	<p><b>Zulage für Verkehrsmilch</b></p> <p>Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von <b>mindestens 5 Rappen</b> je Kilogramm aus. <b>Die Zulage ist so festzulegen, dass die vom Parlament beschlossenen Mittel dabei vollständig ausgeschöpft werden.</b></p>	<p>Der SRP begrüßen die Einführung der Verkehrsmilchzulage in der Höhe, wie sie im Parlament besprochen wurde. Der SKMV verlangen, dass die vom Parlament beschlossenen finanziellen Mittel vollständig ausgeschöpft werden.</p>
Art. 3 Abs. 1 und 3–5	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1 und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p><del>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</del></p> <p><del>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein</del></p>	<p>Dieser Passus ist grundsätzlich nochmals punkto administrativer Effektivität und Effizienz zu überprüfen.</p> <p>Das Gesuchsverfahren ist nicht notwendig, weil gemäss Artikel 43 des LwG eine generelle Pflicht des Verarbeiters zur Meldung der angenommenen Milch sowie zu deren Verwertung besteht. Zudem sind alle milchannehmenden und verarbeitenden Betriebe mittels CH-Nummer erfasst und überprüft.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</del></p> <p><del>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a. die Ermächtigung;</del></p> <p><del>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</del></p> <p><del>c. den Entzug einer Ermächtigung.</del></p>	
<i>Art. 4a Abs. 2</i>	2 Aufgehoben	
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	<p>2 Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, bis zum 10. Mai und bis zum 10. November melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.</p> <p><del>3 Die Auszahlung erfolgt durch das BLW monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Meldung der Milchmenge an die TSM gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes.</del></p>	<p>Es ist festzulegen durch wen und wie häufig die Auszahlung der Zulage erfolgt. Eine Regelung monatlich bis spätestens 2 Monate nach der Abrechnung der Menge (TSM) wäre wohl zweckmässig.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SRP begrüßen begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst I	Die folgenden Begriffe bedeuten:  I. <b>L*-Wert</b> : Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.	Der SKMV begrüßen diese Neuerung.
Art. 16 Abs. 1 <sup>bis</sup>	1 <sup>bis</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb, Marktorganisatoren sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das <b>Schlachtgewicht</b> und den <b>L*-Wert</b> Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Der SKMV begrüßen diese Neuerung. Die Einsicht ist zwingend notwendig.
Art. 26 Abs. 1 Bst. f	1 Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten:  f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und <b>L*-Wert</b> des Schlachttierkörpers.	Der SKMV begrüßen diese Neuerung

**BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SKMV begrüßen diese Neuerung die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 14 Bst. d</i>	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten:  d. Angabe, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 20</i>	Internetportal Agate  Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, <b>das Veterinärwesen</b> sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.	Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen“ in Art. 20 nicht abgedeckt.
<i>Art. 20a</i>	Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate  1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, <b>Maschinen und Systemen</b> für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.  2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:  a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Land-	<i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i>  <i>Abs. 2 Bst. f: Der SKMV fordern die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung,</i>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>wirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln.</p> <p>f. <b>Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden.</b></p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem <b>Eigentümer Betreiber</b> eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <p>a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen.</p>	<p>Treuhand, etc).</p>

**BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagene Regelung des Gesuchsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gewährt zwar eine minimale Transparenz, in dem den betroffenen Organisationen die Gesuche unterbreitet werden. Aus Sicht der SRP steht das vereinfachte Verfahren jedoch im Widerspruch zum Zollgesetz. Art. 12, Abs. 3 des Zollgesetzes besagt, dass der Veredelungsverkehr für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe nur gewährt wird, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann. D.h. die Zollverwaltung muss im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss entsprechenden Abklärungen in der Branche machen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>		
<p>Art. 165a</p>	<p><del>Vereinfachtes Verfahren für die aktive Veredelung von Milch- und Getreidegrundstoffen</del></p> <p><del>(Art. 59 Abs. 2 ZG)</del></p> <p><del>1 Erhält die Oberzolldirektion ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen und Getreidegrundstoffen nach Anhang 6 zu Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 der Zolltarife nach den Artikeln 3 und 4 ZTG, so gibt sie den betroffenen Organisationen schriftlich Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und den Inhalt des Gesuchs bekannt.</del></p> <p><del>2 Die Oberzolldirektion entscheidet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bekanntmachung gemäss Absatz 1 schriftlich zurückzieht.</del></p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen. Das vereinfachte Verfahren ist aus Sicht der SRP nicht gesetzeskonform.</p>		
<p>Anhang 6</p>	<p><b>Milchgrundstoffe und Getreidegrundstoffe, für die ein vereinfachtes Verfahren für den aktiven Veredelungsverkehr gilt</b></p> <table border="1" data-bbox="611 1417 1335 1450"> <tr> <td data-bbox="611 1417 887 1450">Zolltarifnummer</td> <td data-bbox="887 1417 1335 1450">Bezeichnung des Grundstoffs</td> </tr> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs	<p>Der SRP lehnen die Erweiterung der Liste ab. Die Liste enthält Produkte, die bisher nicht dem aktiven Veredelungsverkehr unterlagen.</p>
Zolltarifnummer	Bezeichnung des Grundstoffs			

0401.1010/1090	Magermilch
0401.2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
0401.5020	Rahm
0402.1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
0402.2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex 0402.9119, 9910	Kondensmilch
0405.1011/1090	Butter
0405.9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch
1001.9921, 9929	Weizen zur menschlichen Ernährung
1002.9021, 9029	Roggen zur menschlichen Ernährung
1101.0043, 0048 1102.9044	Mehl von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1103.1199, 1919 1104.1919, 2913, 2918	Andere Mahlprodukte von Weizen, Dinkel, Roggen und Mengkorn
1104.3089	Keime von Weizen, Roggen und Mengkorn

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
---	---	--



**WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Siehe Kommentar zur Dünger-Verordnung.